

Austretende Mitarbeiter

Wann endet der Versicherungsschutz?

Krankentaggeldversicherung:	Nach 30 Tagen seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
Unfallversicherung:	Nach 30 Tagen seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
Unfall-Zusatz:	Nach 30 Tagen seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
Pensionskasse:	Nach einem Monat seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Mitarbeitende, welche keine neue Stelle antreten, können den Versicherungsschutz wie folgt weiterführen:

Obligatorische Unfallversicherung:	Innert 30 Tagen nach dem Austritt können Sie sich freiwillig gegen die Risiken des Nichtberufsunfalles mit einer so genannten „Abredeversicherung“ versichern (max. 6 Monate). Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die Suva versichert.
Krankenkasse:	Sie sind verpflichtet, Ihre Krankenkasse innert Monatsfrist zu informieren, dass Sie nicht mehr obligatorisch gemäss UVG gegen Unfall versichert sind. Infolge dessen müssen Sie in Ihre Krankenkasse das Unfallrisiko einschliessen. (Ausser eine Abredeversicherung wird abgeschlossen.)
AHV	Fehlende AHV-Beiträge schmälern die späteren Rentenleistungen! Arbeitnehmende, die nach dem Ausscheiden während eines Kalenderjahres weder genügend AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, noch bei der Arbeitslosenversicherung stellenlos gemeldet sind, müssen in diesem Kalenderjahr den AHV-Mindestbeitrag einzahlen, um eine Rentenkürzung zu vermeiden.
Pensionskasse	Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch einen Monat versichert. Wenn Sie sich diesen Versicherungsschutz erhalten möchten, nehmen Sie direkt mit der Pensionskasse oder der Auffangeinrichtung BVG, www.aeis.ch Tel. 041 799 75 75 Kontakt auf, damit Sie weiterhin versichert werden. Ein Übertritt kann ebenfalls ohne Gesundheitsvorbehalte erfolgen. Bezüger von Arbeitslosentaggeldern sind obligatorisch durch die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert.
Arbeitslosenversicherung (ALV)	Melden Sie sich möglichst frühzeitig – je nach Kanton entweder bei der Wohngemeinde oder beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) – spätestens jedoch am ersten Tag, für den Sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen. Die Arbeitslosigkeit muss persönlich gemeldet werden. Weitere Informationen: www.treffpunkt-arbeit.ch .
Allgemein	Diese Hinweise sind nicht abschliessend. Es gelten die massgebenden allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Versicherer und die einschlägigen Gesetze.